Antrag S01:

Antragsteller*in: Landesvorstand

Der Landesparteitag möge folgende Änderung der Wahlordnung §2 (3) beschließen.
Hinzufügen von (3) d) Wahl stv. Landesschatzmeister/in:

§ 2 Wahl des Landesvorstands

(1) Der Landesvorstand besteht aus 20 Mitgliedern. Davon gehören 6 Mitglieder dem geschäftsführenden Landesvorstand an, einschließlich Landesschatzmeister/in und der Land essprecher/innen des Landesverbands. Abweichungen davon kann der Landesparteitag mit absoluter Mehrheit beschließen.

(2) Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag nach den Vorgaben der Bundeswahlordnung gewählt, auf Beschluss des Landesparteitages ggf. auch nach § 5 der Landeswahlordnung.

(3) Dabei sind folgende Wahlgänge in der genannten Reihenfolge unter Ber ücksichtigung der Mindestquotierung für den geschäftsführenden Landesvorstand durchzuführen:

a) Wahl der 2 Landessprecher/innen;
b) Wahl Landesschatzmeister/in;
c) Wahl von 3 weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands;
d) Wahl stv. Landesschatzmeister/in
e) Wahl der weiblichen Mitglieder des erweiterten Landesvorstands;
f) Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Landesvorstands.